

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BollerBattle München

One Hour Left GmbH

0. Hinweis

Anbieter

One Hour Left GmbH
Jägerweg 10
85521 Ottobrunn
Deutschland

Hinweis

Die Nutzung des Bollerwagens selbst wird in einem gesonderten Mietvertrag geregelt. Diese AGB betreffen insbesondere Buchung, Teilnahme, Spielkonzept, Ablauf, Haftung, Stornierung und Verhaltenspflichten.

1. Begriffsbestimmungen

Begriff	Bedeutung
AGB	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
OHL	die One Hour Left GmbH als Anbieter des Angebots „BollerBattle München“.
Kunde	jede natürliche oder juristische Person, die eine Buchung vornimmt; der buchende Kunde ist Ansprechpartner und Schuldner der vereinbarten Vergütung.
Teilnehmer	jede Person, die an der gebuchten Leistung tatsächlich teilnimmt; der Kunde kann zugleich Teilnehmer sein.
Angebot / Leistung	das von OHL bereitgestellte Freizeit- und Spielkonzept „BollerBattle München“ mit zeitgebundener Teilnahme, Einweisung, Freischaltung oder Ausgabe von Spielinhalten sowie organisatorischer Abwicklung.
Bollerwagen	der physische Wagen samt Zubehör, Technik, Spielmaterial, Halterungen, Lautsprecher, Tablet, Boxen, Quiz- oder Spielelementen und sonstigen Bestandteilen; dessen Überlassung erfolgt ausschließlich über einen gesonderten Mietvertrag.
Buchung	die entgeltliche Reservierung eines bestimmten Termins oder Zeitfensters.
Termin	das konkret gebuchte Datum mit Startzeit und gebuchtem Leistungszeitraum.
öffentlicher Raum	sämtliche öffentlich zugänglichen Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen, Parks oder sonstige Flächen außerhalb der Räumlichkeiten von OHL.
Großbuchung	eine Buchung für größere Gruppen, insbesondere für Firmen, Team-Events, Schulklassen, Geburtstage oder Junggesellenabschiede, bei denen zusätzlicher organisatorischer Aufwand, mehrere Wagen oder gesonderte Personal- bzw. Ressourcenplanung erforderlich sind.

§ 1 Anbieter, Geltungsbereich und Vertragsstruktur

(1) Anbieter des Freizeitangebots „BollerBattle München“ ist die:

One Hour Left GmbH
Jägerweg 10

85521 Ottobrunn
Deutschland

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 214762
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE297079052

Kontakt:
Telefon: +49 (89) 66 594 204
E-Mail: team@onehourleft.de

(2) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen OHL und dem Kunden über die Buchung und Teilnahme am Angebot „BollerBattle“ am Standort München.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich für das Münchner Lizenzpartner-Angebot der OHL. Sie gelten nicht für andere Standorte, Partner, Franchise- oder Lizenznehmer, sofern diese nicht ausdrücklich als Anbieter unter Punkt „0. Anbieter“ benannt werden.

(4) Gegenstand dieser AGB ist die vertragliche Regelung des Buchungs- und Teilnahmемodells des Freizeitangebots. Die Gebrauchsüberlassung des Bollerwagens selbst, einschließlich Rückgabезustand, Beschädigungen am Wagen, Verlust von Zubehör, Reinigung, Ersatzpflichten und technischen Einzelheiten, wird ergänzend und vorrangig in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

(5) Soweit einzelne Regelungen sowohl in diesen AGB als auch im separaten Mietvertrag enthalten sind, gehen für den Bollerwagen und dessen Zubehör die spezielleren mietvertraglichen Regelungen vor.

(6) Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, OHL stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(7) Mit Abschluss der Buchung erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB für sich und – soweit rechtlich zulässig – auch für die von ihm angemeldeten Teilnehmer an. Der Kunde ist verpflichtet, alle Teilnehmer vor Beginn vollständig über diese AGB, die Teilnahmevoraussetzungen, die Verhaltensregeln sowie den getrennten Mietvertrag zu informieren.

§ 2 Vertragsgegenstand und rechtliche Einordnung des Angebots

(1) OHL bietet mit „BollerBattle“ ein zeitgebundenes, selbstständig durchzuführendes Freizeit- und Gruppenerlebnis an. Inhalt der Leistung ist insbesondere die organisatorische Bereitstellung eines Spielkonzepts mit Minispielen, Quiz-, Geschicklichkeits- oder Interaktionselementen sowie die Ausgabe oder Freischaltung der hierfür vorgesehenen Inhalte.

(2) OHL schuldet keinen bestimmten Spiel- oder Wettbewerbserfolg, keinen bestimmten Unterhaltungswert, keinen sportlichen Erfolg, keinen Lernerfolg und kein bestimmtes Team-Ergebnis. Maßgeblich ist allein die ordnungsgemäße Bereitstellung des vereinbarten Freizeitangebots im gebuchten Umfang.

(3) OHL erbringt ausdrücklich keine Reiseleistung, keine Personenbeförderung, keine Gaststättenleistung, keine medizinische Leistung und keine geführte Stadttour, keine beaufsichtigte Gruppenführung und keine Veranstaltungsüberwachung im öffentlichen Raum.

(4) Das Angebot ist als eigenverantwortlich wahrzunehmende Freizeitaktivität ausgestaltet. Die Teilnehmer bewegen sich nach Ausgabe bzw. Übernahme des Bollerwagens eigenständig und nicht als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von OHL im öffentlichen Raum.

(5) Sofern auf Webseiten, in Werbematerialien, Social-Media-Inhalten oder E-Mails Begriffe wie „Tour“, „Event“, „Challenge“, „Gameshow“, „Wettkampf“, „Route“, „JGA“ oder ähnliche werbliche Beschreibungen

verwendet werden, dienen diese ausschließlich der vereinfachten Darstellung des Angebots und begründen keine weitergehende vertragliche Pflicht von OHL als Reiseveranstalter, Eventveranstalter oder Aufsichtsperson im öffentlichen Raum.

(6) Feste Laufwege, Aufenthaltsorte oder genehmigungsrechtlich relevante Sondernutzungen schuldet OHL nicht. Soweit OHL unverbindliche Empfehlungen zu Wegen, Treffpunkten, Parkanlagen oder geeigneten Bereichen gibt, handelt es sich um rein organisatorische Hinweise ohne Gewähr für deren ständige Verfügbarkeit oder öffentlich-rechtliche Zulässigkeit im Einzelfall.

§ 3 Vertragsschluss und Buchungsprozess

(1) Die Präsentation des Angebots auf der Website, in Social Media, über Buchungssysteme, telefonisch oder vor Ort stellt noch kein bindendes Angebot von OHL dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Buchung anzufragen oder abzugeben.

(2) Der Kunde kann ein verbindliches Buchungsangebot insbesondere über das Buchungssystem, per E-Mail, telefonisch oder persönlich vor Ort abgeben. OHL ist berechtigt, Buchungsanfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn OHL die Buchung ausdrücklich bestätigt oder die Buchungsbestätigung im Namen von OHL versandt wird. Maßgeblich ist der Inhalt der Buchungsbestätigung.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von ihm eingegebenen Daten – insbesondere Name, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Teilnehmerzahl, gewünschte Sprache sowie gegebenenfalls besondere Hinweise – wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

(5) Der buchende Kunde versichert mit seiner Buchung, dass er volljährig und geschäftsfähig ist sowie im Namen sämtlicher angemeldeter Teilnehmer handeln darf. Bei Buchungen für Unternehmen, Vereine oder sonstige Organisationen versichert der Buchende, zur rechtsverbindlichen Vertretung oder Beauftragung befugt zu sein.

(6) OHL ist berechtigt, bei offenkundig fehlerhaften Preisen, technischen Störungen im Buchungssystem, Doppelbuchungen, Kapazitätsengpässen, fehlender Verfügbarkeit von Material oder Wagen oder sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen eine Buchung abzulehnen, anzupassen oder – wenn dies erst nach Bestätigung festgestellt wird – unter unverzüglicher Erstattung bereits geleisteter Zahlungen zu stornieren.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung ausgewiesenen Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

(2) OHL kann Vorkasse, sofortige Online-Zahlung, Zahlung vor Ort oder Mischformen hiervon vorsehen. Die jeweils verfügbaren Zahlungsmethoden werden im Buchungsprozess oder in der Buchungsbestätigung genannt. Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Zahlungsart besteht nicht.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vergütung mit Vertragsschluss sofort fällig. Bei Vor-Ort-Zahlungen ist die Vergütung spätestens vor Ausgabe des Bollerwagens und vor Beginn des Angebots vollständig zu entrichten.

(4) Gutscheine, Aktionscodes und Rabatte sind nur im jeweils angegebenen Umfang einlösbar. Eine Barauszahlung, Verzinsung oder nachträgliche Verrechnung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Mehrere Rabatte oder Rabatt- und Gutscheinkaktionen sind nicht kombinierbar, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen und schriftlich bestätigt ist.

(5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist OHL berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten und den Zugang zum Angebot zu verweigern.

(6) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

§ 5 Kein Widerrufsrecht bei termingebundenen Freizeitdienstleistungen

(1) Soweit der Kunde Verbraucher ist und die Buchung unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, weist OHL ausdrücklich darauf hin, dass für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

(2) Bei den von OHL angebotenen Buchungen handelt es sich um termingebundene Freizeitdienstleistungen in diesem Sinne. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht daher nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.

(3) Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Rechte des Kunden bei Pflichtverletzungen von OHL, insbesondere Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen, Verantwortlichkeit des Kunden und Teilnehmerkreis

(1) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Personen, die das für das Angebot erforderliche Mindestmaß an Einsichts-, Reaktions- und Steuerungsfähigkeit besitzen.

(2) Minderjährige dürfen nur teilnehmen, wenn sie von einer volljährigen, aufsichts- und verantwortungsbereiten Person begleitet werden, soweit OHL im Einzelfall keine abweichende Regelung ausdrücklich zulässt. Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass jugendschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

(3) Personen, die erkennbar erheblich alkoholisiert, berauscht, aggressiv, medizinisch akut beeinträchtigt oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sicher und verantwortungsbewusst an einer Gruppenaktivität im öffentlichen Raum teilzunehmen, können von OHL ganz oder teilweise von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, OHL vor Beginn über Umstände zu informieren, die für eine sichere und ordnungsgemäße Durchführung relevant sein können, insbesondere über starke Mobilitätseinschränkungen, gravierende gesundheitliche Risiken, außergewöhnliche Gruppenstrukturen oder sonstige Besonderheiten, deren Nichtberücksichtigung zu Gefahren oder erheblichen Ablaufstörungen führen könnte.

(5) Ein Ausschluss einzelner oder mehrerer Teilnehmer aus sachlichem Grund – insbesondere wegen Sicherheitsbedenken, massiver Alkoholisierung, beleidigenden Verhaltens, aggressiver Stimmungslage, Verstößen gegen Anweisungen, fehlender Zahlung, fehlender Ausweismöglichkeit im Rahmen des separaten Mietvertrages oder erheblichen Verstößen gegen diese AGB – berechtigt grundsätzlich nicht zur kostenfreien Stornierung oder Erstattung.

(6) Der buchende Kunde haftet gegenüber OHL für Pflichtverletzungen der von ihm angemeldeten Teilnehmer wie für eigene Pflichtverletzungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Alkohol, Genussmittel und Eigenverantwortung

- (1) Alkoholische Getränke können – sofern OHL dies anbietet oder zulässt – zusätzlich erworben oder mitgeführt werden. Ein Anspruch auf Verkauf, Ausgabe oder Mitnahme alkoholischer Getränke besteht jedoch nicht.
- (2) OHL übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass der Konsum von Alkohol, Mischgetränken oder sonstigen Genussmitteln mit der individuellen körperlichen, gesundheitlichen oder psychischen Verfassung der Teilnehmer vereinbar ist. Jeder Teilnehmer konsumiert Alkohol ausschließlich auf eigene Verantwortung.
- (3) OHL schuldet insbesondere keine Überwachung des Trinkverhaltens, keine medizinische Einschätzung der Fahrtüchtigkeit, Reaktionsfähigkeit oder Einsichtsfähigkeit und keine fortlaufende Beurteilung, ob Teilnehmer sich noch sicher im öffentlichen Raum bewegen können.
- (4) Soweit Alkohol durch OHL verkauft oder bereitgestellt wird, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes. Die Verantwortung für wahrheitsgemäße Altersangaben, die Beachtung gesetzlicher Verbote sowie das Unterlassen missbräuchlichen Konsums liegt beim Kunden und den Teilnehmern.
- (5) OHL haftet nicht für Schäden, Bußgelder, Ordnungswidrigkeiten, Polizeieinsätze, Verkehrsverstöße, Personenschäden, Sachschäden oder sonstige Nachteile, die ganz oder teilweise auf Alkoholkonsum, sonstige Rauschmittel oder eine hierdurch verstärkte Enthemmung, Unaufmerksamkeit oder Selbstüberschätzung zurückzuführen sind.
- (6) OHL ist berechtigt, die Ausgabe von Alkohol zu verweigern, bereits angetrunkene Gruppen nicht starten zu lassen oder die Teilnahme abubrechen, wenn aus Sicht von OHL ein Sicherheits-, Haftungs- oder Jugendschutzrisiko besteht.

§ 8 Nutzung des öffentlichen Raums, Verkehrs- und Verhaltenspflichten

- (1) Die Teilnehmer führen das Angebot eigenverantwortlich im öffentlichen Raum durch. Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich nur auf solchen Flächen zu bewegen oder aufzuhalten, deren Nutzung rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Teilnehmer haben alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere straßenverkehrsrechtliche, ordnungsrechtliche, lärmschutzrechtliche, umweltrechtliche, parkrechtliche und jugendschutzrechtliche Regelungen.
- (3) Es ist untersagt, den Bollerwagen oder Zubehör in einer Weise zu verwenden, die andere Verkehrsteilnehmer behindert, gefährdet oder belästigt. Insbesondere sind Eingriffe in den fließenden Verkehr, das Blockieren von Wegen, das Betreten gesperrter Bereiche, das Befahren ungeeigneter Flächen, das Verursachen unzumutbaren Lärms, das Zurücklassen von Müll sowie jede Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken untersagt.
- (4) Soweit OHL Hinweise zu Startpunkt, geeigneten Bereichen oder groben Richtungen gibt, entbinden diese Hinweise die Teilnehmer nicht von der Pflicht, die konkrete Situation vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen.
- (5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, Mitmenschen, Anwohner, Parkbesucher, Einsatzkräfte und sonstige Dritte respektvoll zu behandeln. Belästigungen, Beleidigungen, obszöne Inhalte, aggressives Auftreten, mutwillige Sachbeschädigungen und jede Form diskriminierenden Verhaltens sind untersagt.
- (6) OHL ist berechtigt, Teilnehmer oder Gruppen bei gravierenden Verstößen gegen gesetzliche Pflichten oder gegen diese AGB mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Weitergehende Rechte von OHL bleiben unberührt.

§ 9 Abholung, Identifikation, Übergabe, Einweisung und Rückgabe

(1) Abholung und Rückgabe erfolgen ausschließlich am von OHL benannten Standort der One Hour Left GmbH, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Der Kunde und die Teilnehmer haben pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu erscheinen. OHL darf eine angemessene Identifizierung und den Nachweis der Buchung verlangen. Welche Nachweise nach dem separaten Mietvertrag vorzulegen sind, richtet sich zusätzlich nach dessen Regelungen.

(3) OHL ist berechtigt, vor Start eine kurze Einweisung in Ablauf, Material, Geräte, Zubehör, Spielregeln, Sicherheitsaspekte, Lautstärkeinstellungen und Rückgabemodalitäten zu erteilen. Den Anweisungen von OHL ist Folge zu leisten.

(4) Erscheint die Gruppe verspätet, kann sich der nutzbare Leistungszeitraum verkürzen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Preisminderung, Verlängerung oder Rückerstattung entsteht. OHL ist zudem berechtigt, bei erheblicher Verspätung die Leistung zu verweigern, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung oder der anschließende Betriebsablauf sonst nicht mehr sichergestellt werden kann.

(5) Die Rückgabe hat vollständig, geordnet und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Weitergehende Ansprüche, Vertragsstrafen, Schadensersatz- oder Reinigungskosten wegen verspäteter oder mangelhafter Rückgabe ergeben sich ergänzend aus dem gesonderten Mietvertrag.

(6) Wird Zubehör nicht oder beschädigt zurückgegeben, stehen OHL die gesetzlichen Ansprüche sowie die im Mietvertrag vereinbarten Ersatzansprüche zu.

§ 10 Spielregeln, Umgang mit Material und Pflichten der Teilnehmer

(1) Sämtliche Spielmaterialien, Geräte, Quizfragen, Audioinhalte, Tablets, Boxen, Halterungen, Dekorationen, Kennzeichnungen und sonstigen Bestandteile des Angebots sind pfleglich und ausschließlich bestimmungsgemäß zu behandeln.

(2) Veränderungen am Bollerwagen, an dessen Technik, an Lautsprechern, Stromversorgung, Kabeln, Halterungen, Schaltern, Sicherungen oder sonstigen Bestandteilen sind untersagt. Ebenso untersagt ist es, Material eigenmächtig zu öffnen, umzubauen, zu demontieren oder mit fremden Geräten zu koppeln, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Die Teilnehmer dürfen keine gefährlichen Gegenstände, keine verbotenen Substanzen und keine pyrotechnischen Gegenstände in Verbindung mit dem Angebot einsetzen.

(4) OHL ist berechtigt, Lautstärkegrenzen vorzugeben oder einzelne Elemente des Angebots zu deaktivieren, wenn dies aus Sicherheitsgründen, zur Einhaltung von Behördenauflagen, zur Rücksichtnahme auf Dritte oder zum Schutz des Materials erforderlich erscheint.

(5) Das Angebot ist nicht darauf ausgelegt, dass Teilnehmer rennen, sich körperlich messen, Gegenstände werfen, Straßensituationen ignorieren oder sich in Situationen begeben, die zu Stürzen, Kollisionen, Verkehrsverstößen oder sonstigen Gefährdungen führen können.

(6) Entsteht OHL durch schuldhafte Verstöße der Teilnehmer ein Schaden, insbesondere an Material, Zubehör, Spieltechnik oder gegenüber Dritten, haften der Kunde und der Verursacher nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des gesonderten Mietvertrags.

§ 11 Stornierung, Umbuchung, Nichterscheinen

(1) Eine Stornierung durch den Kunden ist bis 14 Tage vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich, sofern nicht individuell für Sonderaktionen, Firmenkunden oder Großbuchungen etwas anderes vereinbart wurde.

- (2) Bei einer Stornierung ab 14 Tagen bis 48 Stunden vor dem Termin kann OHL nach eigener Wahl den gezahlten Betrag in einen Gutschein umwandeln oder – soweit wirtschaftlich möglich – eine Umbuchung auf einen Ersatztermin anbieten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin besteht nicht.
- (3) Bei einer Stornierung weniger als 48 Stunden vor dem Termin sowie bei Nichterscheinen ist OHL berechtigt, den vollständigen Buchungsbetrag zu verlangen oder einzubehalten. OHL kann im Einzelfall kulanztweise einen Gutschein unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungs- oder Servicepauschale gewähren; hierauf besteht jedoch kein Anspruch.
- (4) Für Großbuchungen, Firmenkunden-Events, Sonderöffnungen, Zusatzpersonal, mehrsprachige Betreuung oder sonstige Veranstaltungen mit erhöhtem Organisationsaufwand kann OHL abweichende Stornierungsfristen, Mindestumsätze, Personalpauschalen oder Vorkasse verlangen. Solche Sonderregelungen gehen diesen AGB vor, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- (5) Das Recht des Kunden, sich im Falle einer von OHL zu vertretenden erheblichen Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

§ 12 Absage, Änderung oder Unterbrechung durch OHL

- (1) OHL ist berechtigt, bestätigte Termine aus wichtigem Grund abzusagen, zu verschieben, zu unterbrechen oder in zumutbarer Weise zu ändern. Wichtige Gründe sind insbesondere technische Ausfälle, Erkrankung oder Ausfall von Personal, fehlende Verfügbarkeit des Wagens, Sicherheitsbedenken, behördliche Anordnungen, Gefahr für Leib oder Leben, Unwetter, Dauerregen, Sturm, Glätte, Sperrungen des Startbereichs oder sonstige Umstände, die eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung unzumutbar machen.
- (2) Bei einer von OHL zu vertretenden vollständigen Absage wird ein bereits gezahlter Betrag für die betroffene Buchung erstattet oder auf Wunsch des Kunden auf einen Ersatztermin angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von nutzlosen Aufwendungen, Reise-, Anfahrts-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Arbeitsausfall- oder sonstigen Folgekosten.
- Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OHL beruhen.
- (3) Geringfügige Änderungen, insbesondere unwesentliche Anpassungen des Ablaufs, des Startzeitpunkts, einzelner Spielelemente, der Einweisungsdauer, von Routenempfehlungen oder organisatorischen Details, begründen keinen Mangel, soweit die vertraglich geschuldete Hauptleistung im Wesentlichen erhalten bleibt.
- (4) Muss das Angebot aus Gründen unterbrochen oder beendet werden, die aus der Sphäre der Teilnehmer stammen – insbesondere wegen grober Regelverstöße, aggressiven Verhaltens, exzessiver Alkoholisierung, Wetterignoranz, Polizeieinsätzen, Streitigkeiten innerhalb der Gruppe oder Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften –, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 13 Haftung von OHL

- (1) OHL haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von OHL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von OHL auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten,

deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von OHL für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(4) OHL haftet insbesondere nicht für Schäden oder Nachteile, die darauf beruhen, dass Teilnehmer gesetzliche Vorschriften nicht beachten, sich alkoholbedingt überschätzen, unachtsam im Straßenverkehr handeln, ungeeignete Flächen nutzen, verbotene Bereiche betreten, sich gegenseitig provozieren, Anweisungen missachten oder persönliche Wertgegenstände mitführen bzw. unbeaufsichtigt lassen.

(5) Soweit die Haftung von OHL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie oder in anderen gesetzlich zwingenden Fällen bleibt unberührt.

§ 14 Haftung der Kunden und Freistellung

(1) Der Kunde und die Teilnehmer haften nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden an Material, Spielzubehör, Technik, Wagenbestandteilen, Leihgegenständen, Räumlichkeiten von OHL, Start- und Rückgabebereichen sowie für Schäden, die OHL durch rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots entstehen.

(2) Verursachen Teilnehmer im öffentlichen Raum Schäden gegenüber Dritten oder werden gegen OHL wegen des Verhaltens der Teilnehmer Ansprüche geltend gemacht, so haben der Kunde bzw. die verursachenden Teilnehmer OHL von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit sie die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Die Freistellung umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungskosten.

(3) Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Lärm-, Verkehrs-, Umwelt-, Park- oder Jugendschutzvorschriften, bei Vermüllung, Sachbeschädigung, Beleidigungen, Körperverletzungen, Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstigem pflichtwidrigem Verhalten.

(4) Weitergehende Regelungen des separaten Mietvertrags bleiben unberührt.

§ 15 Wetter, höhere Gewalt und behördliche Maßnahmen

(1) Das Angebot findet grundsätzlich auch bei gewöhnlicher Witterung wie leichtem Regen, Kälte oder bewölktem Wetter statt, sofern die sichere Durchführung möglich ist.

(2) Bei Unwetter, Sturm, Extremregen, Gewitter, Glätte, Hitzeextremen, Naturereignissen, Pandemielagen, behördlichen Verboten, Demonstrationen, Sperrungen, Sicherheitslagen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt ist OHL berechtigt, Termine auch kurzfristig abzusagen, zu verschieben oder abzubrechen.

(3) In Fällen höherer Gewalt ist die Haftung von OHL für hieraus resultierende Ausfälle, Verzögerungen und Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Bereits gezahlte Entgelte werden in diesen Fällen nach Wahl von OHL erstattet oder in einen gleichwertigen Gutschein bzw. Ersatztermin umgewandelt, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes verlangen.

§ 16 Foto-, Video-, Audio- und Urheberrechtsschutz

(1) Sämtliche Inhalte, Spielideen, Texte, Grafiken, Audiodateien, Quizfragen, Spielmechaniken, Designbestandteile, Marken, Logos, Fotos, Videos, Softwareelemente und sonstige kreative Bestandteile des Angebots sind urheber-, marken- oder sonst wie rechtlich geschützt.

(2) Es ist untersagt, wesentliche Bestandteile des Angebots zu kopieren, zu vervielfältigen, gewerblich zu verwerten, öffentlich wiederzugeben, aufzunehmen, nachzubauen oder Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(3) Soweit während der Durchführung eigene Fotos oder Videos angefertigt werden, ist sicherzustellen, dass Rechte Dritter, Persönlichkeitsrechte, Hausrechte, urheberrechtliche Positionen und datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden.

(4) OHL ist nicht verpflichtet, eine Dokumentation des Erlebnisses anzufertigen. Sofern OHL ausnahmsweise selbst Fotos oder Videos erstellt, erfolgt dies nur auf einer gesonderten Rechtsgrundlage oder Einwilligung.

§17 Datenschutz

(1) OHL verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere zum Zweck der Vertragsdurchführung, Kundenkommunikation, Zahlungsabwicklung sowie zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des gebuchten Angebots.

(3) Einzelheiten zur Art, zum Umfang, zu den Zwecken sowie zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung von OHL, die auf der Website jederzeit abrufbar ist und im Rahmen des Buchungsprozesses zur Verfügung gestellt wird.

(4) OHL ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen externe Dienstleister (z. B. Buchungssysteme, Zahlungsdienstleister, Hosting- oder Kommunikationsanbieter) einzusetzen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im hierfür erforderlichen Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

(5) Eine Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken erfolgt nur, soweit hierfür eine gesonderte Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

§ 18 Verbraucherstreitbeilegung

(1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese ist unter der hierfür von der EU bereitgestellten Internetadresse abrufbar.

(2) OHL ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dieses überhaupt anwendbar sein könnte.

(2) Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand München.

(4) Erfüllungsort für Leistungen von OHL ist München, soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.